OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-351058/6/Bm**

Datum: **Linz, 30. November 2021**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des S W, X, X, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 8. Juli 2021, GZ: SJF/SH, betreffend Abweisung des Antrages auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 20. Oktober 2021 den

B E S C H L U S S :

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, der angefochtene Bescheid behoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückverwiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 8. Juli 2021, GZ: SJF/SH, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. SOHAG abgewiesen.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, der Bf verfüge über einen Hauptwohnsitz in L, sei alleinstehend und besitze einen Behindertenausweis mit einem Grad der Behinderung von 100 % und gelte als arbeitsunfähig. Der Bf erhalte von der PVA monatlich ein Pflegegeld in Höhe von 299,18 Euro. Der Bf sei Besitzer eines Kraftfahrzeuges, ausgehend von einem aktuellen Verkaufswert für dieses Fahrzeug auf dem allgemeinen Gebrauchtwagenmarkt im Bereich von 14.000 Euro bis über 20.000 Euro werde vorliegend ein Mittelwert von 17.000 Euro zugrunde gelegt. Nach den Erläuterungen des Landesgesetzgebers zu § 16 Oö. SOHAG sei die Verwertung von Kraftfahrzeugen, welche berufsbedingt oder aufgrund besonderer Umstände, wie etwa aufgrund einer Behinderung oder unzureichender Infrastruktur, benutzt würden, untersagt. Laut der schriftlich abgegebenen Stellungnahme von Frau A werde das gegenständliche Kraftfahrzeug vorwiegend für Besorgungen des Alltags verwendet. Eine berufsbedingte Benutzung des Kraftfahrzeuges sei im Fall des Bf aufgrund der Arbeitsunfähigkeit nicht gegeben. Eine Nutzung des Kraftfahrzeuges aufgrund unzureichender Infrastruktur könne in L und Umgebung ebenso ausgeschlossen werden. Es seien ausreichend öffentliche Verkehrsmittel, welche einen behindertengerechten Zugang aufweisen, vorhanden. Des Weiteren gebe es diverse Hol- und Bringdienste oder etwa Versorgungsmöglichkeiten durch bestimmte Institutionen. Das sei vom Pflegegeldbezug durchaus finanzierbar. Demzufolge könne nicht nur von einem Besitz, sondern auch von der Benutzung eines Kraftfahrzeuges in L abgesehen werden. In jedem Fall bedarf es keines Kraftfahrzeuges der Luxusklasse, bei gleichzeitiger Geltendmachung der Gewährung von Sozialhilfe. Auch wenn das gegenständliche Kraftfahrzeug vermutlich Beschädigungen aufweise, gehe die Behörde davon aus, dass der gegenständliche PKW ein verwertbares Vermögen im Sinne des § 14 Abs. 1 Oö. SOHAG darstelle und den Vermögensfreibetrag in Höhe von 5.696,76 Euro jedenfalls übersteige. Eine soziale Notlage im Sinne des § 6 Oö. SOHAG als die grundlegende sachliche Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe liege daher nicht vor.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde und bringt darin der Bf vor, Frau A habe das Fahrzeug gekauft. Das Fahrzeug sei nicht zur Gänze abbezahlt und zahle Frau A noch monatlich 300 Euro bis 500 Euro an den Verkäufer. Wie sich aus dem Bescheid ergebe, werde das Fahrzeug für Einkäufe von Lebens- und Arzneimitteln und für Arztbesuche für den Bf benutzt. Aus diesem

Grund sei das Fahrzeug auch auf den Bf angemeldet worden. Aufgrund von Fuß- und Beinbeschwerden könne dieser nämlich nur kurze Strecken ohne Schmerzen gehen. Aufgrund seiner Behinderung sei der Bf berechtigt, einen Parkausweis gemäß § 29b StVO zu führen, um auf den dafür vorgesehenen besonderen Abstellflächen zu parken und damit seine Fußwege möglichst gering zu halten. Der Parkausweis stehe nur dem Zulassungsbesitzer zu. Das Fahrzeug sei daher dem Bf nicht zurechenbar. Es sei von seiner Verwandten angekauft worden und habe sie einen Teil des Kaufpreises bezahlt und sei Eigentümerin des Fahrzeuges. Würde das Fahrzeug verwertet werden, würde der Verkaufspreis nicht an den Bf, sondern wieder an Frau A gehen. Der Bf sei aufgrund seiner Behinderung nicht in der Lage, das Fahrzeug zu lenken. Dass der Bf Zulassungsbesitzer sei, bedeute nicht, dass er über das Fahrzeug verfügungsberechtigt sei oder es verwerten dürfe. Er sei nicht Eigentümer des Fahrzeuges, sondern sei dieses von Frau A zur Unterstützung des Bf angeschafft worden. Es liege daher kein verwertbares Vermögen beim Bf vor.

3. Die belangte Behörde hat diese Beschwerde gemeinsam mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Anberaumung sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 20. Oktober 2021. An dieser nahmen der Bf sowie die Vertreterinnen der belangten Behörde als Parteien teil. Als Zeugin einvernommen wurde L A.

4.1. Das LVwG Oö. geht von folgendem Sachverhalt aus:

Der Bf, geboren am X, österreichischer Staatsangehöriger, stellte mit Eingabe vom 10. Juni 2021 einen Antrag auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs. Der Bf lebt alleine in einer Mietwohnung in X, X. Der Bf ist arbeitsunfähig und im Besitz eines Behindertenausweises mit einem angezeigten Grad der Behinderung von 100 %. Der Bf erhält monatlich ein Pflegegeld in Höhe von 299,18 Euro von der PVA. Der Bf ist Zulassungsbesitzer des Kraftfahrzeuges BMW 530d x Drive Limousine F10 N 57, Baujahr 2013 und besteht eine KFZ-Haftpflichtversicherung bei der X AG. Der PKW wurde vom Bf mit Kaufvertrag vom 8. Jänner 2021 von L A erworben.
Der Bf ist nicht fahrtüchtig und wird der PKW von L A für Besorgungen, wie Einkäufe, Arztbesuche etc., für den Bf verwendet. Nach dem Kaufvertrag zwischen Bf und L A wurde kein Kaufpreis vereinbart. Der PKW wurde ursprünglich von Frau A vom Autopfandhaus um 16.700 Euro gekauft. Der PKW ist Baujahr 2013.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt und dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung und ist in dieser Form unbestritten.

5. Rechtliche Beurteilung:

5.1. § 6 Oö. SOHAG lautet:

„§ 6 Oö. SOHAG
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen."

§ 14 Oö. SOHAG lautet:

„§ 14
Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln

(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.

(2) Zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 zählen auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.
(3) Leistungen der Sozialhilfe sind nur dann zu gewähren, wenn die diese Leistungen geltend machende hilfesuchende Person bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolgt, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. Die Zulässigkeit einer unmittelbar erforderlichen Unterstützung bleibt unberührt. Die Ansprüche sind auf Verlangen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe diesem zur Rechtsverfolgung zu übertragen.
(4) Leistungen, die auf Grund des AlVG erbracht werden, sind auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen. Ansprüche, die der bezugsberechtigten Person auf Grund des AlVG grundsätzlich zustehen, aber auf Grund eines zurechenbaren Fehlverhaltens der bezugsberechtigten Person verloren gehen, dürfen nur zur Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der mit der bezugsberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen und höchstens im Ausmaß von 50 % des Differenzbetrags durch Leistungen der Sozialhilfe ausgeglichen werden."

§ 16 Oö. SOHAG lautet:

„§ 16
Ausnahmen vom Einsatz des eigenen Vermögens

(1) Das Vermögen der bezugsberechtigen Person unterliegt dann keiner Anrechnung oder Verwertung,
1. wenn dadurch eine Notlage erst ausgelöst, verlängert oder deren Überwindung gefährdet werden könnte;
2. wenn dieses der Deckung des unmittelbaren Wohnbedarfs der Person, die Leistungen der Sozialhilfe geltend macht oder ihrer unterhaltsberechtigten Angehörigen dient oder
3. soweit das verwertbare Vermögen einen Wert von 600 % des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende nicht übersteigt.

(2) Bei Vermögen im Sinn des Abs. 1 Z 2 ist nach drei unmittelbar aufeinander folgenden Jahren eines Leistungsbezugs die grundbücherliche Sicherstellung einer entsprechenden Ersatzforderung gegenüber der bezugsberechtigten Person vorzunehmen."

5.2. Die belangte Behörde hat den Antrag des Bf auf Zuerkennung von Leistungen der Sozialhilfe mit der Begründung im Wesentlichen abgelehnt, dass dieser über ein Kraftfahrzeug verfüge, dessen Wert über der Freibetragsgrenze gemäß § 16 Abs. 1 Z 3 Oö. SOHAG liege. Zunächst ist anzuführen, dass sowohl der Bf als auch die unter Wahrheitspflicht einvernommene Zeugin angaben, dass es dem Bf nicht möglich ist, das Fahrzeug, das tatsächlich von der Zeugin finanziert wurde, zu veräußern. Der Grund, dass der Bf als Zulassungsbesitzer fungiert, hängt mit der Ausstellung des Behindertenausweises zusammen. Das LVwG Oö. folgt hinsichtlich der Verfügungsgewalt dem Vorbringen des Bf dahingehend, dass er tatsächlich nicht Eigentümer des PKW ist und ihm auch keine Verfügungsgewalt zukommt, allerdings geht das LVwG Oö. davon aus, dass dies eher mit steuerlichen Vorteilen für die Zeugin A in Zusammenhang zu bringen ist. Ungeachtet der rechtlichen

Verfügungsmacht über das Fahrzeug ist auszuführen, dass nach den Erläuternden Bemerkungen zu § 16 Oö. SOHAG gegenständlich von einer Ausnahme vom Einsatz des eigenen Vermögens im Sinne des Abs. 1 Z 1 des § 16 Oö. SOHAG auszugehen ist. Demnach ist die Verwertung von Vermögen untersagt, soweit dadurch eine Notlage erst ausgelöst, verlängert oder deren Überwindung gefährdet werden könnte. Das betrifft unter anderem Kraftfahrzeuge, die berufsbedingt oder aufgrund besonderer Umstände erforderlich sind. In den Erläuternden Bemerkungen ist als besonderer Umstand ausdrücklich die Behinderung genannt. Vorliegend wurde vom Bf der Behindertenausweis vorgelegt und ergibt sich aus diesem, dass dem Bf die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel unzumutbar ist.

Im Ergebnis gelangt das LVwG Oö. daher nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens aufgrund der besonderen Sachlage im gegenständlichen Verfahren zum Ergebnis, dass ein Verkauf des angeführten Fahrzeuges auch aufgrund der Behinderung von der Verwertung des Vermögens, auch wenn man davon ausgehen würde, dass dieses im Eigentum des Bf steht, ausgenommen ist. Die belangte Behörde ist daher bei ihrer Entscheidung über den Antrag des Bf von unzutreffenden Voraussetzungen ausgegangen.

Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhaltes unterlassen hat. Die Behörde ist hierbei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Wie oben ausgeführt, ist im Beschwerdeverfahren hervorgetreten, dass die Behörde hinsichtlich des Vorliegens eines verwertbaren Vermögens im Zusammenhang mit dem PKW von einer unzutreffenden Sachlage ausgegangen ist. Die belangte Behörde hat aufgrund der gegenständlichen Entscheidung des Verwaltungsgerichtes die Voraussetzungen hinsichtlich der Ermittlung der sozialen Notlage des Bf neu zu beurteilen, indem das Fahrzeug eben nicht als verwertbares Vermögen herangezogen wird. Nach den gesetzlichen Bestimmungen des Oö. SOHAG steht es dem Bf nicht nur zu, eine Beschwerde gegen einen abweisenden Bescheid dem Grunde nach zu erheben; vielmehr besteht für den Bf auch das Recht, eine Beschwerde der Höhe nach zu erheben, sollte nach seiner Auffassung die ihm gewährte Sozialhilfe zu niedrig bemessen worden sein. Über die Frage der Höhe der Sozialhilfe hat sodann wiederum das LVwG Oö. zu entscheiden. Durch eine sofortige Sachentscheidung des LVwG Oö. würde dem Bf im gegenständlichen Verfahren eine Instanz im Hinblick auf die Höhe der beantragten Leistung genommen werden.
Insofern war daher der Beschwerde derart Folge zu geben, als der Bescheid der belangten Behörde behoben und das Verfahren zur neuerlichen Entscheidung an dieselbe zurückverwiesen wird. Die Behörde hat nunmehr im weiteren Verfahren

über das Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen für die Zuerkennung der Sozialhilfe an den Bf sowie deren Höhe zu entscheiden.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier